

Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV), SRSZ 214.113

Erläuterungen

Die Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen werden, analog der Bundesgesetzgebung in den Bereiche der Geoinformation und des Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), auf dem Internet aufgeschaltet. Mit den in einigen Ausführungen erwähnten Beispielen soll die Umsetzung der KÖREBKV für die Fachleute, die Gemeinden und Einheitsgemeinden und interessierte Dritte erleichtert werden.

Detaillierte Ausführungen zur Erhebung der Geodatenmodelle im Bereich der kommunalen und kantonalen Nutzungsplanung sind in einer dazugehörigen Richtlinie enthalten (siehe www.sz.ch/oereb > Informationen > Ortsplaner).

Die Abkürzungen sind am Schluss der Erläuterungen zusammengestellt.

I. Allgemeines

§ 1 ÖREB-Kataster

Die KÖREBKV regelt gemäss den Vorgaben des Bundes die Anforderungen an den kantonalen ÖREB-Kataster bzw. dessen Inhalt. Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird detailliert in Art. 3 ÖREBKV aufgeführt. Dabei handelt es sich um folgende ÖREB-Daten:

- die in Anhang 1 GeoIV als Gegenstand des ÖREB-Katasters bezeichneten Geobasisdaten (Kreuz in der Spalte „ÖREB-Kataster“);
- die vom Kanton in Anhang 1 und 2 der KGeoIV bezeichneten Geobasisdaten;
- die Rechtsvorschriften, die zusammen mit den Geobasisdaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreiben und für die das gleiche Verfahren massgebend ist (z.B. eine Gestaltungsvorschrift [Plan] mit dem zugehörigen Erlass);
- die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen der Eigentumsbeschränkung (z.B. PBG und kommunales Baureglement);
- weitere Informationen und Hinweise, die dem Verständnis der ÖREB dienen und im Datenmodell des ÖREB vorgesehen sind.

In den Anhängen zur GeoIV und KGeoIV sind die ÖREB-Geobasisdatensätze rechtlich verbindlich bezeichnet (Spalte „ÖREB-Kataster“). Neben den Vorgaben des Bundes kann ein Kanton selber kantonale Geobasisdatensätze in den ÖREB-Kataster aufnehmen. Im Kanton Schwyz sind zurzeit

keine kantonalen ÖREB-Geobasisdatensätze vorgegeben (der Geobasisdatensatz Stockgrenzen, Anhang 2 KGeoIV, wird in der nächsten Revision der KGeoIV gelöscht).

Die kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten für ÖREB-Themen und deren Geobasisdatensätze ergeben sich aus der Bezeichnung der zuständigen Fachstellen im Anhang 1 der GeoIV und den Anhängen 1 und 2 der KGeoIV. Im Bereich der Nutzungsplanung (ÖREB-Thema Raumplanung) sind die Gemeinden mit ihrer kommunalen Nutzungsplanung, neben den anderen kantonalen ÖREB-Themen, in den Kataster eingebunden. Gemäss der eidgenössischen und kantonalen Geoinformationsgesetzgebung sind die zuständigen Fachstellen für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung ihrer Geobasisdatensätze sowie deren zur Verfügungsstellung für den ÖREB-Kataster verantwortlich (Art. 8 GeoIG, § 14 KGeoIG).

Es gibt wenige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche im Grundbuch und nicht im ÖREB-Kataster angemerkt werden. Diese sind in Art. 129 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (SR 211.432.1, GBV) abschliessend aufgeführt. Es handelt sich hier um Eigentumsbeschränkungen die sich auf die kantonale Gesetzgebung (z.B. Verordnung über die Anmerkung von Sondernutzungsrechten und von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch vom 6. Juli 1982, SRSZ 213.421, und PBG oder verwaltungsrechtliche Verträge stützen und i.d.R. nur einzelne Grundstücke betreffen.

§ 2 Anwendbares Recht

Abs. 1 klärt das Verhältnis zur Gesetzgebung des Bundes und des Kantons im Bereich der Geoinformation und des ÖREB-Katasters. Die ÖREBKV und die KGeoIV finden auf den ÖREB-Kataster Anwendung, soweit die KÖREBKV keine besonderen abweichenden Vorschriften enthält. Die technischen und qualitativen Vorgaben des Bundes und Kantons müssen durch diesen dynamischen Verweis auf die übergeordnete Gesetzgebung für eigentümergebundene Geobasisdaten, welche im ÖREB-Kataster veröffentlicht werden, nicht mehr wiederholt werden. Änderungen im Bundesrecht wie auch in der KGeoIV gelten somit automatisch auch für die Geobasisdaten des ÖREB-Katasters.

Die Verwendung von ansonsten unüblichen dynamischen Verweisen ist aufgrund der vielen technischen Vorgaben gerechtfertigt. Im Übrigen wird in der kantonalen Geoinformationsgesetzgebung dieselbe Formulierung verwendet (vgl. § 2 KGeoIV). Die dynamischen Verweise vereinfachen für einen Dritten die Nutzung der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Der Aufbau der gesetzlichen Hierarchie auf verschiedenen Stufen ist durch die Namensgebung in sich logisch. Ein weiterer Vorteil ergibt sich auch daraus, dass die kantonale Gesetzgebung mit weniger Paragrafen als sonst auskommen kann.

Detaillierte Vorgaben für beispielsweise Datenmodellierungen und Ablaufprozesse eines einzelnen ÖREB-Themas wird durch die zuständige kantonale Fachstelle in einer Weisung oder Richtlinie für einen externen Datenlieferanten erarbeitet. Im Bereich der kommunalen Nutzungsplanung erstellte das ARE SZ für die Gemeinden (zuständige Fachstelle für den kommunalen Nutzungsplan) eine Richtlinie für die Erfassung der Geodaten der Nutzungsplanung und eine Dokumentation für das kantonale Datenmodell Nutzungsplanung (RRB Nr. 138/2017).

Abs. 2 bezeichnet die Zuständigkeiten und bezieht sich auf die entsprechenden Kompetenzen im Bereich des Bundes. Somit ist sichergestellt, dass auf jeder föderalen Stufe die korrekten Fachstellen zuständig sind.

II. Organisation

§ 3 Katasterführende Stelle

Die Bezeichnung der für die Führung des Katasters verantwortliche Stelle und deren Aufgaben erfolgt gemäss Art. 17 ÖREBKV und § 17 Abs. 1 KGeoIG. Die kantonalen und kommunalen Fach-

stellen liefern die im ÖREB-Kataster darzustellenden ÖREB-Daten in der vorgegebenen Qualität gemäss Geoinformationsgesetzgebung an die katasterführende Stelle. Der ÖREB-Kataster wird in einer Kataster-Infrastruktur mit GIS-Technologie aufgebaut. Dadurch wird der zentrale Zugang zum ÖREB-Kataster nach Art. 17 Abs. 3 ÖREBKV für jedermann gewährleistet. Von daher ist es angezeigt, die Verantwortung für die Führung des Katasters dem AVG zu übertragen. So wurde denn auch diese Aufgabe bereits im Jahre 2012 mit RRB Nr. 322 dem AVG übertragen. Die Oberaufsicht über die Verbundaufgabe „ÖREB-Kataster“ obliegt nach Art. 18 ÖREBKV dem Bundesamt für Landestopografie.

Die für den Kataster verantwortliche Stelle hat folgende Aufgaben:

- a) Die Einführung des Katasters geschieht gemäss den Vorgaben der Programmvereinbarung ÖREB-Kataster 2016–2019 mit dem Bund, basierend auf der Strategie des Bundes und der kantonalen Umsetzungsplanung 2016–2019. Die Gemeinden wurden bei der Erarbeitung des Umsetzungsplans zum Thema Nutzungsplanung im Sommer 2015 angehört. Basierend auf der Planung der Einführung sowie dem Betrieb der kantonalen Geodaten-Infrastruktur ergibt sich daraus, auch der Betrieb und die Führung des Katasters zu den Aufgaben des AVG gehören.
- b) Die katasterführende Stelle bzw. das AVG erlässt Vorgaben und Weisungen betreffend den technischen Qualitätsstandards (z.B. Einsatz Datenformat Interlis2), den Geodatenmodellen (Daten- und Darstellungsmodelle) und Rechtsvorschriften (z.B. Scan im Format PDF eines Erlasses) sowie allgemeinen Vorgaben zur Ersterhebung, zu laufenden Nachführungen sowie Meldepflichten betreffend den Nachführungen von ÖREB-Daten. Die schweizweit vorgegebenen und üblichen Standards werden eingehalten. Damit die ÖREB-Daten automatisiert in der Kataster-Infrastruktur publiziert werden können, ist die Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen der für das ÖREB-Thema zuständigen Fachstelle und dem AVG vorzugeben (§ 17 Abs. 2 Bst. b KGeoIG). Das AVG definiert diese Schnittstelle in Übereinstimmung mit den schweizweit üblichen Vorgaben. Weitergehende Vorgaben und Weisungen betreffend Inhalt zu den einzelnen ÖREB-Themen sind durch die zuständigen Fachstellen zu erlassen. Die Historisierung und Archivierung der eigentümergebundlichen Geobasisdaten sind in der GeolV und in der KGeoIV geregelt.
- c) Unter Aufnahmeverfahren werden die Abläufe und Zuständigkeiten bei der Ersterfassung und Nachführung der eigentümergebundlichen Geobasisdaten und Rechtsvorschriften verstanden. Diese Abläufe sind im Konzept „ÖREB-Kataster, Einführung im Kanton Schwyz“ beschrieben (Kapitel 4 Aufbau und Nachführung des Katasters). Beispielsweise wurde im Bereich der Nutzungsplanung durch das ARE im Februar 2017 eine Wegleitung für die Gemeinden, „Richtlinie für die Erfassung der Geodaten der Nutzungsplanung“, erstellt. Bei der Ersterfassung unterscheiden sich die Prozesse für die Übernahme der eigentümergebundlichen ÖREB-Daten darin, ob es sich bei der für das ÖREB-Thema zuständige Stelle, um eine kantonale oder kommunale Stelle handelt. Die Abläufe und Zuständigkeiten in der Nachführung der ÖREB-Daten sind abhängig von den zugrunde liegenden Rechtssetzungsverfahren der entsprechenden ÖREB-Themen. Somit sind die Verfahren von Thema zu Thema unterschiedlich. Der Ablauf für die Nachführung von rechtskräftigen ÖREB-Daten geschieht unmittelbar nach dem letzten Beschluss (Genehmigung, Festsetzung oder Verfügung). Die Beschreibung der Verfahren hat gemäss den Ausführungen im Erläuterungsbericht der swisstopo zu Art. 8 ÖREBKV in einem Rechtserlass zu erfolgen. Die Grundsätze zu den Verfahren werden in der KÖREBKV festgelegt. Detailliertere Ausführungen zu den Verfahren sind in Rechtsgrundlagen (z.B. Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997, SRSZ 400.111) oder Weisungen der Fachstellen festzuhalten.
- d) Die geometrisch darstellbaren Eigentumsbeschränkungen weisen oft verschiedene Informationstiefen bezüglich der Geometrie wie auch der weiteren Daten auf. Dies ist insbesondere im

Bereich der Raumplanung der Fall. So kann sich beispielsweise ein Grundstück gleichzeitig in einer bestimmten Bauzone und im Perimeter eines Gestaltungsplans befinden. Die grundlegenden Beschreibungen der Bauzone und des Gestaltungsplanperimeters sind im kommunalen Baureglement enthalten. Der Gestaltungsplan selber enthält weitere Vorgaben zum ausgewählten Grundstück. Die Informationstiefe bzw. der Detaillierungsgrad wird pro ÖREB-Thema im jeweiligen Datenmodell und Darstellungsmodell durch die zuständige Fachstelle in Zusammenarbeit mit dem AVG definiert (§ 6 KGeoIV). Die minimalen Vorgaben dazu werden seitens des Bundes geliefert (Art. 4 ÖREBKV).

- e) Die für den Kataster verantwortliche Stelle prüft, ob die technischen und qualitativen Vorgaben nach Art. 6 ÖREBKV eingehalten sind. Konkret ist zu prüfen, ob die Bestätigung nach Art. 5 Abs. 2 ÖREBKV vorliegt (siehe § 8 der vorliegenden Verordnung) und ob die gelieferten Daten den geforderten qualitativen und technischen Anforderungen der Geobasisdaten nach Bundesrecht (Art. 5 Abs. 3 ÖREBKV) entsprechen.
- f) Der ÖREB-Kataster kann mittels Geodiensten genutzt werden. Die geometrischen Daten wie auch die Rechtsvorschriften und gesetzlichen Grundlagen werden in einem Darstellungsdienst publiziert (Dynamischer Auszug). Mittels eines Download-Dienstes erhält der Nutzer einen Auszug in PDF-Format (Statischer Auszug). Der ÖREB-Kataster wird innerhalb einer Kataster-Infrastruktur, Bestandteil der kantonalen Geodaten-Infrastruktur, aufgebaut und betrieben.
- g) Der ÖREB-Kataster ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton und wird mittels der Programmvereinbarung 2016–2019 geregelt. Die Einführung des Katasters und dessen Aufbau sind in Jahresberichten gegenüber dem Bund zu dokumentieren.

In Abs. 3 wird die Möglichkeit einer Delegation der Aufgaben zur Führung und zum Betrieb des Katasters an einen Dritten geregelt. Eine entsprechende Leistungsvereinbarung ist durch das Umweltdepartement auszustellen.

§ 4 Fachstelle

Neben den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zu Daten- und Darstellungsmodellen und anderen Aspekten der ÖREB-Daten ist durch die zuständige Fachstelle auch der Inhalt der ÖREB-Daten auf deren Richtigkeit hin zu prüfen. Denn nur die zuständige Fachstelle verfügt über dieses Wissen. Wo möglich sind automatisierte Analyseinstrumente einzusetzen. Diese Kontrollen ermöglichen die Ausstellung der Richtigkeitsbescheinigung gegenüber der katasterführende Stelle gemäss § 9 der vorliegenden Verordnung. Die katasterführende Stelle weist auf die für die technischen Kontrollen möglichen Prüfinstrumente hin. Beispielsweise sind Daten-Checker über das Internet und somit für jeden Datenlieferanten frei zugänglich. Mit der Abgabe eines fehlerfreien Kontroll-Files (Log-File) eines Daten-Checkers bei der Abgabe der ÖREB-Daten an die katasterführende Stelle wird ausgewiesen, dass die Daten dem Datenmodell entsprechen.

§ 5 Zugang ÖREB-Kataster

Der ÖREB-Kataster wird durch die katasterführende Stelle, dem AVG, über die Kataster-Infrastruktur allen Interessierten zur Verfügung gestellt. Er ist im WebGIS als eigene Geokategorie „ÖREB-Kataster“ dargestellt. Ein Nutzer kann die eigentümerverbindlichen Informationen eines beliebigen Grundstücks im ÖREB-Kataster konsultieren. Der Darstellungsdienst entspricht dem sogenannten „Dynamischen Auszug“. Über einen Download-Dienst erhält der Nutzer einen Auszug mit eigentümerverbindlichen Informationen über das bezeichnete Grundstück in Form eines ausdrucksfähigen PDF's. Das PDF entspricht dem sogenannten „Statischen Auszug“. Interessierte, die nicht über Internet verfügen, können bei einer von ihnen ausgewählten Stelle (z.B. privates Umfeld, eventuell Bauverwalter, usw.) die vorgängig erwähnten eigentümerverbindlichen Informationen anschauen und gegebenenfalls auch ausdrucken lassen. Daher kann auf die Bezeichnung weiterer Stellen, die Katasterauszüge abgeben können, verzichtet werden.

III. Aufnahme in den Kataster und Auszüge

§ 6 Fristen für die Bereitstellung und Nachführung von ÖREB-Daten

Die Beschlussfassung und der Eintritt der Rechtskraft der einzelnen ÖREB-Geobasisdatensätzen unterscheiden sich hinsichtlich der vorgegebenen Unterlagen und Abläufe. Beim Nutzungsplan beschliesst die Gemeindeversammlung nach dem Einsprache- und Beschwerdeverfahren über den Nutzungsplan und zugehörige Rechtsvorschriften (§ 27 PBG). Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 28 PBG) und nach Ablauf einer Frist von 20 Tagen werden der Nutzungsplan und die zugehörigen Rechtsvorschriften rechtskräftig (falls keine Beschwerden eingehen). Bei allfälligen Beschwerden sind die Urteile der entsprechenden Gerichte abzuwarten. Bei einem belasteten Standort genügt für die Genehmigung desselben ein Brief an den Grundeigentümer. Verlangt dieser keine anfechtbare Verfügung und macht dagegen keine Einsprache so wird innert der vom Amt für Umweltschutz gesetzten Frist der im Brief beschriebene und festgelegte Perimeter des belasteten Standorts rechtskräftig.

Bei allen Verfahren war es bis jetzt so, dass bei Einleitung eines Beschluss- und Genehmigungsverfahrens die Daten und Dokumentationen analog vorlagen. Heute sind die ÖREB-Daten zusätzlich digital gemäss der Geoinformationsgesetzgebung nach einem Datenmodell und Dokumente in digitaler Form zu erfassen. Somit liegen die ÖREB-Daten bei der Einleitung eines Beschluss- und Genehmigungsverfahrens ebenfalls bereits in der vorgegebenen Qualität und Struktur gemäss der Geoinformationsgesetzgebung und nach Art. 5 ÖREBKV vor und können der katasterführenden Stelle abgegeben werden. Gibt es keine Beschwerden oder Einsprachen werden die ÖREB-Daten rechtskräftig und können im ÖREB-Kataster aufgeschaltet werden.

Bei einzelnen ÖREB-Geobasisdaten können mit dem Genehmigungsverfahren und Eintritt der Rechtskraft neue Daten und Akten entstehen. In der Nutzungsplanung wird der Plan, nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung (Unterschrift Gemeinderat) und nach der Genehmigung, vom Regierungsrat unterschrieben. Für den ÖREB-Kataster ist der unterschriebene Plan zu scannen und mit dem zugehörigen digitalen Regierungsratsbeschluss im Rechtsinformationssystem zu verknüpfen. Ebenfalls ist es bei der Nutzungsplanung möglich, dass mit dem Genehmigungs-Beschluss des Regierungsrates noch Änderungen verlangt werden. Dann wird der Plan erst nach der Integration der Änderungen und der Unterschrift durch den Regierungsrat visiert. Damit entstehen auch geänderte digitale ÖREB-Daten. Dies wird in Abs. 2 berücksichtigt und die Frist für die Abgabe der neu entstandenen bzw. geänderten ÖREB-Daten an die katasterführende Stelle entsprechend erhöht. Gibt es Beschwerdefälle sind die nötigen Urteile und deren Rechtskraft abzuwarten. Änderungen an den ÖREB-Daten sind innert 20 Tagen, gemäss der oben erwähnten neuen Formulierung in Abs. 2 an die katasterführende Stelle abzugeben. Hinweise auf neue oder revidierte Rechtsgrundlagen sind durch die zuständige Stelle bei der Abgabe der ÖREB-Daten der katasterführenden Stelle zu melden. Die neuen oder revidierten Rechtsgrundlagen werden durch die Staatskanzlei in der fortlaufenden Gesetzsammlung auf dem Internet aktuell nachgeführt. Die Rechtsvorschriften und Hinweise zu den Rechtsgrundlagen werden in einem Rechtsinformationssystem verwaltet. Der Kanton Schwyz (auch die Kantone Zug, Glarus und Schaffhausen) hat sich Rechtsinformationssystem „ÖREBlex“, entwickelt vom Pilotkanton Thurgau, beschafft. Rechtsvorschriften, wie beispielsweise ein Baureglement oder Änderungen derselben, werden durch die zuständige Fachstelle mit den ÖREB-Daten an die katasterführende Stelle abgegeben.

Das AVG erstellt eine Weisung für die Bereitstellung und Abgabe der ÖREB-Daten an die katasterführende Stelle pro ÖREB-Thema.

§ 7 Zusatzinformationen

Der Inhalt des ÖREB-Katasters ist durch den Bund in Art. 3 ÖREBKV vorgegeben. Als Zusatzinformationen können gemäss Art. 12 ÖREBKV zusätzlich weitere Geobasisdatensätze nach Anhang 1 GeoIV, Anhänge 1 und 2 der KGeoIV sowie Informationen über laufende Änderungen von einzelnen ÖREB-Themen als unverbindliche Informationen dargestellt werden. Dadurch erhält ein Nutzer weitere interessante Informationen im dynamischen Auszug. Der statische Kataster-Auszug enthält jedoch nur die ÖREB-spezifischen Themen gemäss den Weisungen des Bundes. In einer späteren Phase des Aufbaus oder des Betriebs des ÖREB-Katasters soll die Anzeige von laufenden Änderungen von einzelnen ÖRE-Daten (z.B. Perimeter einer laufenden Zonenplanrevision) erfolgen. Die zugehörige Rechtsgrundlage wird hiermit geschaffen.

§ 8 Bestätigungen der Fachstelle

Mit der Abgabe der digitalen ÖREB-Daten der Datenlieferanten bzw. der zuständigen Fachstelle an die katasterführende Stelle bei der Einleitung des Genehmigungsverfahrens wird davon ausgegangen, dass diese Daten die Vorgaben nach Art. 5 ÖREBKV erfüllen. Das heisst, dass die dargestellten Eigentumsbeschränkungen vom zuständigen Organ in einem gesetzlichen Verfahren beschlossen und genehmigt wurden, in Kraft sind und unter der Verantwortung der Fachstelle auf die Übereinstimmung mit dem Beschluss geprüft wurden. So wie heute auch bei den entsprechenden analogen Unterlagen erwartet wird, dass der Datenlieferant seine Arbeit richtig gemacht hat. Die katasterführende Stelle bereitet die abgegebenen ÖREB-Daten so automatisiert wie möglich für die Aufschaltung derselben im ÖREB-Kataster vor. Nach Art. 5 ÖREBKV und § 4 KÖREBKV ist die zuständige Fachstelle für die Richtigkeit der Inhalte der ÖREB-Daten verantwortlich. Dies schliesst auch die Kontrolle der Darstellung und der verknüpften Rechtsvorschriften sowie der hingewiesenen Rechtsgrundlagen der ÖREB-Daten mit ein. Diese Kontrolle ist vor der Aufschaltung der ÖREB-Daten durch die zuständige Stelle oder bei entsprechender Delegation durch den Datenlieferanten durchzuführen. Die Erfüllung der Vorgaben nach Art. 5 ÖREBKV sowie die korrekte Darstellung und Verknüpfung mit den Rechtsvorschriften ist durch die zuständige Stelle an die katasterführende Stelle schriftlich zu bestätigen. Damit können die Abgaben und Kontrollen der ÖREB-Daten in einem Schritt bestätigt werden. Nach Erhalt der Bestätigung wird die definitive Aufschaltung der ÖREB-Daten durch die katasterführende Stelle ausgelöst. Künftig sind digitale automatisierbare Bestätigungen unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Zurzeit vorhandene entsprechende Angebote sind vorderhand noch zu teuer.

§ 9 Beglaubigung

Der Kataster-Auszug ist ein Informations-Hilfsmittel. Rechtlich verbindliche Informationen sind jeweils bei den zuständigen Fachstellen abzuholen. Die Pilotkantone der 1. Etappe wiesen nur eine sehr geringe Nachfrage nach beglaubigten Kataster-Auszügen aus.

Was kann überhaupt beglaubigt werden? Nach Art. 14 ÖREBKV wird mit einer Beglaubigung bestätigt, dass die Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung sowie die wiedergegebenen Daten des Katasters zum Zeitpunkt der Erstellung des statischen Kataster-Auszugs dem Stand der Daten im digitalen Kataster entsprechen (Art. 14 ÖREBKV). Dies bedeutet einerseits, dass nur aktuelle Kataster-Auszüge beglaubigt werden können. Andererseits ist nur die Beglaubigung für die Daten der amtlichen Vermessung rechtlich geregelt. Demzufolge können allfällige nötige Beglaubigungen eines ÖREB-Kataster-Auszugs nur betreffend der Ebene Liegenschaften durch im eidgenössischen Geometerregister aufgeführte patentierte Ingenieur-Geometer durchgeführt werden. Die Beglaubigung eines Kataster-Auszugs würde somit gar nicht auf ÖREB-Themen stattfinden sondern nur auf die dargestellten Liegenschaftsgrenzen. Zudem entspricht die Regelung in Art. 14 ÖREBKV nicht den üblichen Legaldefinitionen für eine Beglaubigung (Erstellung eines amtlichen Dokuments). Dies sei jedoch, gemäss dem zuständigen Juristen für das Geoinformationsrecht des Bundes, möglich. Diese nicht befriedigende Thematik wird derzeit bei der vom Bund angekündigten Revision der ÖREBKV geprüft. Deshalb werden keine Beglaubi-

gung von Kataster-Auszügen (dem statischen Auszug) nach Art. 14 ÖREBKV und der nachträglichen Beglaubigung nach Art. 15 ÖREBKV durchgeführt.

IV. Finanzierung

§ 10

Der eidgenössische Gesetzgeber hat festgelegt, dass der ÖREB-Kataster eine Verbundaufgabe des Bundes und der Kantone ist (Art. 39 Abs. 1 GeolG). Die Steuerung erfolgt deshalb mittels Programmvereinbarungen und zugehöriger Globalbeiträge. Während der Einführung des ÖREB-Katasters zahlt der Bund bis 31. Dezember 2019 globale Beiträge an die Betriebskosten der Kantone (Art. 29 Abs. 1 ÖREBKV). Die Globalbeiträge sind abhängig vom Stand der Einführung des Katasters und werden in der Programmvereinbarung 2016–2019 zwischen Bund und Kanton geregelt. Das AVG als katasterführende Stelle baut den Kataster auf und betreibt ihn. Für die Erhebung, Bereitstellung und Nachführung von Geobasisdaten nach Daten- und Darstellungsmodellen sind gemäss der eidgenössischen (Art. 8 GeolG) und kantonalen (§ 14 KGeoiG) Geoinformationsgesetzgebung die zuständigen kantonalen und kommunalen Fachstellen in der Verantwortung und tragen demzufolge auch die Kosten. Dies entspricht auch den heutigen Zuständigkeiten für die Erarbeitung der analogen Unterlagen und Dokumente. Mit der modernen Technologie werden die Unterlagen und Dokumente bereits seit einigen Jahren digital erarbeitet. Die Fachgesetzgebung basiert jedoch noch auf analogen Unterlagen, welchen eine Rechtskraft verliehen wird. Mit den Vorgaben der Geoinformationsgesetzgebung sind die digitalen Daten nun nach systemunabhängigen Datenmodellen zu erheben. Damit werden ein einfacher Datenaustausch und eine einfache Datennachführung ermöglicht. Diese Geobasisdatensätze dienen als Daten-Grundlage für den ÖREB-Kataster. Für den Kataster sind zusätzlich die zugehörigen gesetzlichen Grundlagen und Rechtsvorschriften für die Verknüpfung mit den Geobasisdatensätzen bereit zu stellen. Die Bereitstellung der zugehörigen Rechtsvorschriften sowie die Scannung der rechtskräftigen analogen Unterlagen bergen in der Ersterfassung einen Aufwand. Dieser Aufwand wird durch den Nutzen mit dem späteren einfachen Zugriff auf diese Unterlagen und Dokumente abgegolten. Bei den Nachführungen der ÖREB-Daten sind die erwähnten zusätzlichen Arbeiten für den ÖREB-Kataster minimal und einfach in die Abläufe zu integrieren.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Einführung des Katasters

Die Frist der Einführung bis 31. Dezember 2019 entspricht der Frist für die 2. Etappe der schweizweiten Einführung gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. b ÖREBKV. Der Regierungsrat übernimmt die Frist des Bundes und kommt mit deren Festsetzung der Vorgabe von § 18 Abs. 1 KGeoiG nach. Den Kantonen, die den Kataster in der 2. Etappe aufbauen, wurde im Frühling 2013 vom Bund empfohlen, frühzeitig und schon vor dem Jahr 2016 mit den ersten Arbeiten zu beginnen. Dabei wurde an die Erarbeitung von Rechtsgrundlagen und insbesondere an die Aufbereitung der Daten der ÖREB-Themen gedacht. Mit dem Beginn der kantonalen Etappe 1 „Nutzungsplanung“ mit drei Gemeinden im Jahre 2015 wurde diesem Vorschlag des Bundes Rechnung getragen. Die kantonale Etappe 1 „Nutzungsplanung“ wurde Anfang 2017 abgeschlossen und mit der Aufschaltung von den drei Gemeinden Ende Juni 2017 offiziell beendet. Ab Sommer 2017 beginnt die kantonale Etappe 2 „Nutzungsplanung und restliche ÖREB-Themen“.

Die Einführung des ÖREB-Katasters im Kanton ist durch die Programmvereinbarung ÖREB-Kataster 2016–2019 mit dem Bund geregelt. Eine Grundlage für die Programmvereinbarung ist die Umsetzungsplanung 2016–2019. Darin ist die zeitliche Umsetzung des ÖREB-Themas Nutzungsplanung mit den Gemeinden sowie der anderen kantonalen ÖREB-Themen festgehalten.

§ 12 Inkrafttreten

Die KÖREBKV wird auf den 1. Oktober 2017 in Kraft gesetzt.

Abkürzungen

ARE	Amt für Raumentwicklung SZ
AVG	Amt für Vermessung und Geoinformation SZ
GeolG	Bundesgesetz über Geoinformation, SR 510.62
GeolV	Verordnung über Geoinformation, SR 510.620
KGeoiG	Kantonales Geoinformationsgesetz, SRSZ 214.110
KGeoiV	Verordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz, SRSZ 214.111
KÖREBKV	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, SRSZ 214.113
ÖREB	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
ÖREB-Kataster	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
ÖREB-Thema	Themen der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, können verschiedene ÖREB-Datensätze (Geobasisdatensätze) enthalten
ÖREBKV	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, SR 510.622.4
PBG	Planungs- und Baugesetz, SRSZ 400.100
WebGIS	Darstellungsdienst des Kantons SZ